

Erläuterungen zur Aufnahme/Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche zu Händen der Pastorin / des Pastors

1. Für jede Person, die in die Evangelische Kirche eintreten will, ist ein eigener Vordruck erforderlich.
2. Alle Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres müssen die Aufnahme/Wiederaufnahme eigenhändig unterschreiben.
3. Eine Aufnahme/Wiederaufnahme mit Generalvollmacht für eine andere Person ist **nicht** möglich.
4. Für Kinder unter 14 Jahren reicht die Unterschrift eines Elternteils/Sorgeberechtigten, wenn dieser glaubhaft versichert, dass der Antrag im Einvernehmen mit dem weiteren Elternteil/Sorgeberechtigten gestellt wird und dies auf dem Formular bestätigt. Wird deutlich, dass eine Einigung nicht vorliegt oder sogar widersprochen wurde, kann die Aufnahme nicht erfolgen. Es soll zunächst ein klärendes Gespräch mit beiden Elternteilen/Sorgeberechtigten angeboten werden. Kommt eine Einigung endgültig nicht zustande, ist der antragstellende Elternteil/Sorgeberechtigte darauf zu verweisen, über einen Antrag an das Familiengericht zu erwirken, dass er oder sie die Entscheidung über diese Frage allein treffen kann. Bei Zweifeln über die erforderliche Einigung steht es dem aufnehmenden Pastor / der aufnehmenden Pastorin frei, beide Unterschriften zu fordern.
Bei Aufnahmen/Wiederaufnahmen für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist zusätzlich deren eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Die Angaben zu Eltern/Sorgeberechtigten bitte auf dem Vordruck „Anhang bei Aufnahme eines Kindes vor Vollendung des 14. Lebensjahres“ eintragen und mitsenden.

5. Um eine Eintragung der Konfession im Personenstandsregister zu bekommen, benötigen wir weitere Daten: Vollständige Anschrift, Familienstand, Eheschließungsdatum und Ort
6. Eine Aufnahme/Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche setzt voraus, dass die Person getauft ist und keiner anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Wir bitten die Taufe mit Datum und Konfession sowie die Taufgemeinde mit Namen und Ort in den Vordruck aufzunehmen. Sollten diese Informationen abhandengekommen sein, so sind die Angaben mit einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Bei der Entgegennahme der Aufnahme/Wiederaufnahme bitte die Bescheinigung über den Kirchenaustritt einziehen und an uns weiterleiten. Kann die Bescheinigung nicht vorgelegt werden, so sind die Angaben mit einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.



7. Das Datum der Unterschrift der Pastorin/des Pastors ist das Datum der Aufnahme!
Vor Abgabe an die Kirchenkanzlei bitte noch einmal prüfen, ob Datum, alle Unterschriften und das Siegel vorhanden sind.
8. Die Pastorin/der Pastor händigt die Bestätigung über die Aufnahme/Wiederaufnahme aus. Mit der Bestätigung kann die/der Aufgenommene das Finanzamt vorab informieren. Eine Mitteilung an das Einwohnermeldeamt und somit auch an das Finanzamt (Bundeszentralamt für Steuern) erfolgt durch die Kirchenkanzlei.
9. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Aufnahme/Wiederaufnahme.
Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats.
Bei einem Wechsel von der Katholischen Kirche in die Evangelische Kirche beginnt die Ev. Kirchensteuerpflicht nicht vor dem Ende der Kirchensteuerpflicht dort.
10. Es wird keine weitere Bestätigung an die Aufgenommene / den Aufgenommenen durch die Kirchenkanzlei mehr ausgestellt.
11. Nach § 5 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (KMG.EKD) sind die Kirchenmitglieder dazu verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.